

## **Beschluss** des Bundesrates

---

### **EntschlieÙung des Bundesrates zum Präventionsgesetz**

Der Bundesrat hat in seiner 794. Sitzung am 28. November 2003 die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.



## Anlage

---

### **Entschließung des Bundesrates zum Präventionsgesetz**

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Nachgang zum Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) den Entwurf für ein Präventionsgesetz schnellstmöglich zu erarbeiten. Zur Förderung der Prävention sollen die Sozialversicherungsträger stärker zur Kooperation untereinander und mit anderen Beteiligten verpflichtet werden.

Eine Verstärkung des Engagements aller Sozialversicherungsträger sowie der privaten Krankenversicherung in der Prävention und der betrieblichen Gesundheitsförderung wird für dringend geboten angesehen. Der Prävention und Gesundheitsförderung ist ein gleichrangiger Stellenwert neben Kuration, Rehabilitation und Pflege zuzuweisen.

In dem Präventionsgesetz sollen vor allem auch die prioritären Ziele unter gleichzeitiger Stärkung der Eigeninitiative und Eigenverantwortung festgeschrieben werden. Das Präventionsgesetz des Bundes muss aber die Länderkompetenzen im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung unberührt lassen. Prävention und Gesundheitsförderung fallen nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung in die Zuständigkeit der Länder. Insbesondere dürfen dabei keine zusätzlichen Verwaltungsstrukturen aufgebaut werden.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, im anstehenden Präventionsgesetz der Verantwortung der Länder für die Rahmenbedingungen der Patientenversorgung vor Ort und der Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz Rechnung zu tragen und zur Abstimmung der Inhalte eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten. Nachdem bereits bewährte Strukturen in den einzelnen Ländern zur Konkretisierung der Präventionsmaßnahmen bestehen, sollte die Arbeitsgruppe ein zur Unterstützung der Aktivitäten der Länder und Kommunen förderliches Finanzkonzept erarbeiten.

Begründung:

Eine Stärkung von Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz sowie die Klarstellung, dass dies eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, ist zu begrüßen. Jedoch darf ein Präventionsgesetz des Bundes nicht zu einer Stärkung des Zentralismus zu Lasten der Länderkompetenzen führen. In den Ländern bestehen seit langem tragfähige Strukturen zur Umsetzung von Prävention und Gesundheitsförderung.

Das Präventionsgesetz muss Näheres zur Finanzverantwortung regeln. Dabei ist den Aufgaben und Steuerungsmöglichkeiten der Länder Rechnung zu tragen. Ein konkretes Konzept zur Finanzierung und Umsetzung von Prävention mit einer zielbezogenen Kooperation auf föderaler Ebene muss daher gemeinsam von Bund und Ländern in der geforderten Arbeitsgruppe erarbeitet werden.